
Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG

zum
Sandabbau Wittenberge

Landkreis Prignitz

Stadt Wittenberge

Gemarkung Wittenberge

Flur 3

Flurstück 8, 9, 10, 12 und 13

Antragsteller: JOHANN BUNTE Bauunternehmung GmbH & Co. KG
Niederlassung Genthin
Berliner Chaussee 50
39307 Genthin
Tel.: 03933 / 9322-0
Fax: 03933 / 9322-11



Planverfasser: regionalplan & uvp
planungsbüro peter stelzer GmbH
Postfach 1241
39302 Genthin
Tel.: 03933 / 91310
Fax: 03933 / 91311



Die JOHANN BUNTE Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Niederlassung Genthin beabsichtigt im Stadtgebiet Wittenberge, Gemarkung Wittenberge eine Sandabbaustätte im Nassabbau zu erschließen. Das Abbauvorhaben soll im Rahmen des Baus der Bundesautobahn A 14 erfolgen, um die erforderlichen Dammschütt- und Frostschutzmaterialien trassennah bereitstellen zu können. Die Fläche befindet westlich der Stadt Wittenberge im Landkreis Prignitz unweit des Elbstromes, westlich angrenzend an der geplanten Trasse der BAB A 14. Die Abbaufäche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Südlich angrenzend befinden sich Gehölzbestände unterschiedlicher Ausprägungen. Südwestlich befinden sich große zusammenhängende Grünlandflächen (Weideflächen), die teils von Baum- oder Strauchhecken durchzogen sind. Nach Norden steigt das Gelände leicht an und wird zudem forstwirtschaftlich genutzt. Neben großen zusammenhängenden Nadelholzbeständen befinden sich im Randbereich kleinere Eichenbestände. Die Abbaufäche liegt westlich eines Gewerbegebiets. Getrennt werden Abbaufäche und Gewerbegebiet durch die Bundesstraße B 189.

Der Untersuchungsinhalt dieser Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) kommt der Anforderung nach, eine umfassende, vollständige und fachgebietsübergreifende Erfassung der Schutzgütern unter Abdeckung sämtlicher Randbereiche durchzuführen. Die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes nach § 1, § 14 und § 15 BNatSchG ist die zentrale Aufgabe dieser UVS. Im Rahmen der UVS wird für jedes Schutzgut einzeln der Ist-Zustand erfasst, dargestellt und nachfolgend bewertet. Danach werden die Auswirkungen des Vorhabens für das jeweilige Schutzgut prognostiziert.

Schutzgut Boden

Aufgrund der hohen Bedeutung der Böden für die Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen als Lebensgrundlage und Lebensraum wurde der Boden als Schutzgut untersucht. Der geplante Sandabbau soll im Landschaftsraum des Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe im Bereich des Nordbrandenburgischen Platten- und Hügellandes sowie der Elbtalniederung erfolgen. Im Untersuchungsraum dominieren Böden aus Urstromtalsedimenten mit grundwasserbeeinflussten Verwitterungsböden, der Braunerde-Gleye. Sie weisen ein Ertragspotenzial von 30 bis 50 Bodenknoten auf, verbreitet sogar unter 30 und sind somit mit einem mittleren Ertragspotenzial einzustufen. Eine Vorbelastung des Bodens im Untersuchungsgebiet ist durch die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche durch u.a. Dünger – und Pestizideinträge gegeben. Die im Süden angrenzenden großen zusammenhängenden Weideflächen sind weniger stark von Dünger- und Pestizideinträge betroffen. Die Waldbereiche im Gebiet weisen geringe Vorbelastungen auf. Weitere Vorbelastungen wie z.B. durch Altablagerungen bzw. Altlasten konnten nicht festgestellt werden. Aus dem beschriebenen Ist-Zustand und den beschriebenen Vorbelastungen konnten für das Schutzgut Boden folgende Empfindlichkeitsbereiche festgestellt werden. Als ein Bereich mit einer hohen Empfindlichkeit des Schutzgut Bodens sind die südlich zur Abbaufäche angrenzenden Auenböden des Elbtals, welche eine hohes Speichervermögen und Biotopentwicklungspotenzials besitzen, hervorzuheben. Als Bereiche, die eher ein geringes und keine besondere Bedeutung hinsichtlich des Biotopentwicklungspotenzials besitzen und somit von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden sind, stellen sich die Abbaufäche selbst sowie die angrenzenden Ackerflächen und die

nördlich gelegenen Weideflächen dar. Als weitere Bereiche mit einer mittleren Empfindlichkeit des Bodens können die Waldbereiche eingestuft werden, da sie hinsichtlich des Speichervermögens und des Ertragspotenzials geringe Werte aufweisen. Nur im Randbereich des Untersuchungsgebiets konnten Bereiche mit einer geringen Empfindlichkeit festgestellt werden. Darunter fallen alle Siedlungsbereiche bzw. Gewerbeflächen mit einem hohen Anteil an versiegelter Fläche und durch anthropogene Nutzung stark veränderte Offenbodenbereiche im Bereich von Gebäuden. Die natürlichen Bodenfunktionen sind nicht mehr oder kaum noch vorhanden. Durch den geplanten Sandabbau treten folgende Belastungen im Bereich der Eingriffsfläche auf:

- Bodenverlust durch den Abbau und damit verbunden der Verlust aller Bodenfunktionen
- Schadstoffimmissionen durch Baustellenbetrieb und –verkehr
- Störung des gewachsenen Bodenprofils und Durchmischung
- Schädigung der Bodenstruktur durch Verdichtung
- Schädigung der Bodenstruktur durch Verschlämmung und Erosion
- Änderung des Wasserhaushaltes der angrenzenden Böden im begrenzten Umfeld

Aufgrund dieser Belastungen und den beschriebenen Empfindlichkeiten der Bodeneinheiten gegenüber diesen Belastungen resultiert das Konfliktpotenzial. Dabei steht der Bodenverlust durch den Abbau als schwerster Konflikt für das Schutzgut Boden im Vordergrund der Bewertung. Während der Abbauphase sind Beeinträchtigungen des Bodenpotenzials durch Schadstoffeinträge möglich. Aus den abbaubedingten Auswirkungen des Vorhabens im Bereich der geplanten Abbaustätte ergibt sich hinsichtlich des Schutzguts Bodens eine hohe Intensität der Beeinträchtigung. Dies führt bei einer mittleren Empfindlichkeit des Bodens im Bereich der geplanten Abbaustätte zu einem hohen ökologischen Risiko. Für die Umgebung ist von keiner Beeinträchtigung des Bodens auszugehen und Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Eine anlagebedingte Beeinträchtigungsintensität und damit ein ökologisches Risiko sind deshalb nicht festzustellen.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird differenziert nach Grundwasser und oberirdische Gewässer (Oberflächenwasser) dargestellt und bearbeitet.

Grundwasser:

Der Untersuchungsraum befindet sich im Urstromtal der Elbe und weist einen hohen Grundwasserstand auf. Das Retentionspotenzial der elbnahen Bereiche, wozu der Großteil des Untersuchungsgebietes gehört, ist mit hoch einzustufen. Aufgrund der auf den Flächen betriebenen landwirtschaftlichen Nutzung kann von einer mittleren Vorbelastung (z.B. Düngung, Pestizideinsatz) ausgegangen werden. Bei dem extensiv bewirtschafteten Grünland bzw. Waldflächen in der Umgebung ist von einer geringen Belastung auszugehen. Eine hohe Empfindlichkeit hinsichtlich des Grundwassers weist der zentrale Bereich der Untersuchungsraum auf. Gründe hierfür sind die gute Durchlässigkeit der Sandböden, die geringmächtige Grundwasserdeckschicht und damit einem geringen Wasserhaltevermögen. Schadstoffe aus der Landwirtschaft und dem Verkehr können schnell ins Grundwasser eindringen. Davon ist vor allem die geplante Eingriffsfläche, die derzeit als Ackerfläche genutzt wird, betroffen. In Bereichen mit mittleren Grundwasserflurabstand und

gleichzeitig bindigen Bodenverhältnissen und dem daraus resultierenden besseren Schutz vor Schmutz- und Nährstoffeinträgen kann eine mittlere Empfindlichkeit des Grundwassers herausgestellt werden. Dies trifft im Bereich der Auenböden zu. Eine ebenfalls mittlere Empfindlichkeit des Grundwassers weisen die Waldbereiche im nördlichen Untersuchungsgebiet auf, da die grundwasserüberdeckende Schicht bei durchlässiger Bodenschicht hoch ist und damit die Stoffeinträge durch Landwirtschaft und Verkehr als gering einzuschätzen sind. Durch das Freilegen des Grundwasserleiters im Zuge des Abbaus wird von einer hohen Beeinträchtigungsintensität im Abbaubereich sowie der näheren Umgebung ausgegangen. Das ökologische Risiko der abbaubedingten Auswirkungen wird für den Bereich der geplanten Abbaufäche mit hoch gewertet, das für die nähere Umgebung mit mittel. Ein anlagebedingtes ökologisches Risiko für das Grundwasser kann nicht festgestellt werden.

Oberflächengewässer:

Im Untersuchungsraum befinden sich unterschiedliche Oberflächengewässer, besonders die südwestlichen Bereiche werden durch Stillgewässer und Gräben geprägt. Die Entwässerungsgräben durchziehen den Untersuchungsraum und werden unterschiedlich intensiv gepflegt. Im westlichen Untersuchungsraum befinden sich mehrere Stillgewässer, die z.T. als Freizeitgewässer genutzt werden. In Teilen werden die Gewässer von typischen Ufergehölzen (Weiden) eingefasst. Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer ergeben sich im Untersuchungsraum besonders durch Einträge von Nähr- und Schadstoffen, wie z. B. Ammonium, Phosphat und Pestizide, durch die landwirtschaftliche Nutzung. Die höchsten Belastungen sind bei dem im zentralen Untersuchungsraum gelegenen Graben zu erwarten. Aufgrund der ungünstigeren natürlichen biologischen Abbaufunktion im Rahmen der Selbstreinigung sind bei den Stillgewässern im Gebiet weitere Belastungen zu erwarten. Es kommt somit zu einer stärkeren Anreicherung von Schadstoffen, besonders bei Gewässern, die der anthropogenen Nutzung ausgesetzt sind. Weitere Vorbelastungen ergeben sich durch die allgemeinen Schadstoffeinträge aus dem Umland, besonders durch die Nähe zur Stadt Wittenberge. Für alle Oberflächengewässer im Gebiet wird eine hohe Empfindlichkeit herausgestellt, denn es fehlt der Puffer gegenüber Einträgen, sowohl durch Einleitung als auch durch Staubfrachten. Erhebliche Wasserstandsänderungen infolge des Sandabbaus sind bei den umliegenden Oberflächengewässer (nahe gelegene Entwässerungsgräben, geschützte Kleingewässer) nicht zu erwarten. Aufgrund der als gering bewerteten Beeinträchtigungsintensität kann für die im Untersuchungsraum vorhandenen Gewässer ein mittleres abbaubedingtes ökologisches Risiko abgeleitet werden. Für den durch das Freilegen des Grundwassers entstehenden Landschaftssee lässt sich ein mittleres anlagebedingtes Risiko ableiten. Für die übrigen bereits im Gebiet vorhandenen Gewässer kann kein ökologisches Risiko festgestellt werden.

Schutzgut Klima

Beim Schutzgut Klima wird neben dem Makroklima vor allem das Mesoklima des Untersuchungsraumes beschrieben, untersucht und bewertet. Das Makroklima mit einer mittleren Jahrestemperatur von 8,6°C und einem mittleren Jahresniederschlag von 537 mm wird durch das Mecklenburgisch-brandenburgische Übergangsklima bestimmt. Mesoklimatisch ist im

Untersuchungsraum das Freilandklima, mit seinen deutlichen Temperaturschwankungen, Kalt- bzw. Warmluftsammelflächen, vorherrschend. Durch die im Untersuchungsraum vorhandenen Wälder und Feldgehölze werden diese klimatischen Bedingungen gemildert. Im nördlichen von Wald geprägten Untersuchungsraum stellt sich ein Waldklima ein. Die täglichen Temperaturschwankungen sind im Wald geringer. Nur einen geringen Einfluss auf das Mesoklima im Gebiet dürften die Gräben und Stillgewässer aufgrund ihrer geringen Größe besitzen. Von der Stadt Wittenberge, die ein typisches Stadtklima aufweist, sind weitere geringe klimatische Einflüsse zu erwarten. Im Bereich der Ackerflächen einschließlich der angrenzenden Ruderalstrukturen und unbefestigten Wege wird die Empfindlichkeit des Mesoklimas im Untersuchungsgebiet mit mittel bewertet. Im Bereich der zusammenhängenden Waldflächen, Grünländer und der Gräben wird sie mit hoch bewertet. Die makroklimatischen Verhältnisse des Betrachtungsraumes werden sich durch das Vorhaben nicht ändern. Im Bereich der Abbaufäche ändert sich jedoch das Mesoklima. Es kommt zu einer Veränderung der klimatischen Verhältnisse des Freilandklimas zum ausgeglicheneren Gewässerklima. Eine geringfügige Änderung der lufthygienischen Verhältnisse ist zu erwarten, da sich der Schadstoffgehalt in der Luft durch die Emissionen der Baumaschinen kaum spürbar erhöhen wird. Insgesamt kann von einer geringen abbaubedingten Beeinträchtigungsintensität ausgegangen werden. Unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit wird das ökologische Risiko für die direkt angrenzenden Waldbereiche und Oberflächengewässer mit mittel eingestuft. Für die übrigen Flächen im Untersuchungsraum ergibt sich kein ökologisches Risiko. Durch die Schaffung eines Landschaftssees kommt es zu einer Verbesserung hinsichtlich der Qualität von Klima und Luft. Weiter an Bedeutung für das Klima wird der See mit zunehmendem Bewuchs von Wasserpflanzen am Ufer gewinnen. Die anlagebedingten Wirkungen für die beanspruchte Ackerfläche sind als positiv zu bezeichnen. Für die nähere und weitere Umgebung sind keine Auswirkungen zu erwarten und damit besteht in diesen Bereichen kein ökologisches Risiko.

Schutzgut Pflanzen

Die im Frühjahr 2009 durchgeführte Biotoptypenkartierung dient als wesentliche Grundlage für die Bewertung des Schutzguts Pflanzen. Im Rahmen der UVS werden alle im Untersuchungsgebiet kartierten Biotope beschrieben und nach den fünf Kriterien

- Seltenheit und Gefährdung der Biotoptypen,
- Zeitraum der Wiederherstellbarkeit,
- Regenerationsfähigkeit,
- Naturnähe und
- Komplexität (Struktur- und Habitatreichtum)

bewertet.

Dabei geben die Wertstufen gleichzeitig die Empfindlichkeit der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet an. Biotope, die mit einer Wertstufe 3 oder 4 belegt wurden, weisen eine hohe bzw. sehr hohe Empfindlichkeit auf. Bei den Biotoptypen mit mittlerer Wertstufe kann von einer allgemeinen (mittleren) Empfindlichkeit gesprochen werden. Die Wertstufe 1 wird den intensiv genutzten bzw. stark anthropogen geprägten, artenarmen Biotoptypen zugewiesen. Bei diesen ist von einer geringen Empfindlichkeit zu sprechen. Im Durchschnitt ergibt die Bewertung der einzelnen Biotoptypen eine

mittlere Wertstufe von 2,0 und daraus resultiert ebenfalls eine mittlere Empfindlichkeit für den Gesamtuntersuchungsraum. Teilbereiche weisen eine hohe Empfindlichkeit auf. Zu diesen Bereichen gehören alle gesetzlich geschützten Biotope nach den §§ 29 und 30 des BNatSchG, sowie eine trockene Grünlandbrache mit einzelnen Trockenrasenarten und eine Silbergrasflur. Beeinträchtigungen dieser Biotope ergeben sich durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen. Hoch empfindlich sind auch die zum Biotopverbund beitragenden Hecken, Gebüsche und Alleen im Gebiet. Der südliche Bereich des Untersuchungsraumes mit den Grünländern sowie die extensiv genutzten Gräben und Ruderalfluren sind von mittlerer Empfindlichkeit. Eine geringe Empfindlichkeit kann für die im Gebiet vorhandenen großflächigen Waldbereiche bzw. Kiefernforste, sowie für alle übrigen Bereiche (Ackerflächen, Siedlungsbereiche mit Verkehrsflächen) herausgestellt werden. Grund hierfür sind ihre starke anthropogene Überprägung und Veränderung. Eine direkte Beeinträchtigung auf das Schutzgut Pflanzen beschränkt sich punktuell auf den Bereich der geplanten Abbaufäche (Ackerfläche). Da die Zu- und Abfahrt der Betriebsfahrzeuge zur Abbaustätte über bereits vorhandene befestigte Wege erfolgt, sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten. Es kommt zu geringfügigen Verlusten wertvoller Biotope (bewaldete Sanddüne, Strauchweidengebüsch, Einzelbaum, Grünlandbrache feuchter Standorte). Eine mittlere Beeinträchtigungsintensität stellt die Beseitigung des Oberbodens eines Ackers dar. Aufgrund der geringen Empfindlichkeit der überplanten Ackerfläche ergibt sich ein geringes ökologisches Risiko. Es ergibt sich eine hohe Beeinträchtigungsintensität für die Bereiche, in denen Gehölze jeglicher Art und gesetzlich geschützte Biotope beseitigt werden. Als Folge ist ein hohes ökologisches Risiko für diese Bereiche herauszustellen. Auch für die nähere Umgebung, im Bereich der gesetzlich geschützten Biotope ist von einem hohen ökologischen Risiko auszugehen. Im weiteren Umfeld des Abbaufeldes sind keine Beeinträchtigungsintensitäten zu erwarten. Trockenschäden der angrenzenden Feuchtgrünländer, Forstflächen und geschützten Biotopen sind auszuschließen. Die Forstflächen liegen in einem ausreichenden Abstand zur Abbaufäche, die Wirkungen durch den Abbau werden als gering eingestuft. Durch das Herstellen eines Landschaftssees auf der bisher landwirtschaftlichen genutzten Fläche können die abbaubedingten Störungen bzw. der Verbrauch von Vegetationsstrukturen durch den neu geschaffenen Lebensraum (Sukzessionsbereiche, Feuchtbereiche, Gehölzpflanzungen und Flachwasserzonen) ausgeglichen werden. Vor dem Hintergrund eines neu geschaffenen ökologisch wertvolleren Biototyps und dessen biotopvernetzenden Wechselwirkungen kann kein anlagebedingtes ökologisches Risiko für das Schutzgut Pflanzen herausgestellt werden. Die Wirkungen sind als positiv zu beschreiben und werden sich insbesondere in der sukzessiven Entwicklung der Uferbereiche widerspiegeln.

Schutzgut Tiere

Für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. dem Biosphärenreservat in dem Zeitraum vom Herbst 2008 bis zum Frühsommer 2009 faunistische Untersuchungen im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Es konnte keine besondere Empfindlichkeit des Untersuchungsraums festgestellt werden, da dem Raum insgesamt nur eine allgemeine Bedeutung als Lebensraum für Tiere zukommt. Einige Teilbereiche mit ausgeprägter Strukturvielfalt (Hecken, Hochstaudenfluren im Grünland mit angrenzenden Gräben

oder Stillgewässer) sind als hoch empfindlich einzustufen. Gründe dafür sind ihr Beitrag zur Artenvielfalt und das sie vielen Arten als Trittsteinbiotope dienen. Die intensiv genutzten und monotonen großen zusammenhängenden Waldbereiche einschließlich der Siedlungsgebiete sind von geringer Bedeutung und damit nur als gering empfindlich einzustufen. Für die übrigen Bereiche kann von einer mittleren Empfindlichkeit ausgegangen werden. Es kommt durch den Abbau zu Beeinträchtigungen von Teil- und Gesamtlebensräumen. Die zum Großteil intensive ackerbauliche Nutzung der geplanten Abbaufäche hat zur Folge, dass diese nur bedingt als Lebensraum für Tiere (Säuger, Vögel, etc.) dient. Durch die Kompensationsmaßnahmen ist der Verlust bzw. die Veränderung des Lebensraumes für die meisten Arten (fast alle euryök lebenden Arten) als nicht erheblich anzusehen. Die Beeinträchtigungen sind als gering einzustufen. Die Fläche geht als mögliches Brut- und Aufzuchtshabitat für die Arten Kiebitz (ein Brutpaar) und Feldlerche (zwei Reviere) verloren. Da diese beiden Arten bereits gefährdet oder streng geschützt sind, bedürfen sie einer besonderen Berücksichtigung. Auch für die angrenzenden Bereiche, besonders der Ackerfläche als Lebensraum von Kiebitz und Feldlerche, ist eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen. Die Abbaufäche spielt als Lebensraum für die anderen Tiergruppen eine untergeordnete Rolle. Somit ist für den Bereich der Abbaufäche von einer mittleren Wirkintensität auf die Tierwelt auszugehen. Die Verflechtung der mittleren Empfindlichkeit des Ackerstandortes und der mittleren Wirkintensität durch das Vorhaben ergibt ein mittleres ökologisches Risiko. Da die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung sehr gering ist für alle übrigen Flächen, die nicht im direkten Umfeld zur geplanten Abbaustätte liegen bzw. nicht als Acker genutzt werden, wird ein geringes bzw. kein ökologisches Risiko festgestellt.

Schutzgut Landschaft

Für die Beschreibung und Bewertung des Schutzguts Landschaft werden Landschaftsbildeinheiten gebildet. Im Untersuchungsraum treten verschiedene Landschaftsbildeinheiten auf, welche sich voneinander abgrenzen lassen. So konnten ein „Waldbereich mit Siedlungsstruktur und Weidefläche“, ein „struktureicher ackerbaulich genutzter geprägter Landschaftsteil“, ein „strukturarmer ackerbaulich geprägter Landschaftsteil“ sowie eine „grünlandgeprägte Niederungslandschaft“ von einander abgegrenzt werden. Der Untersuchungsraum ist als ein mäßig überprägter Raum einzustufen und somit von allgemeiner Bedeutung. Aufgrund dessen kann die Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen und Vorhaben als mittel eingestuft werden. Für die einzelnen Landschaftsbildeinheiten konnten folgende Empfindlichkeiten herausgestellt werden. Bereiche, die eine geringe Empfindlichkeit aufweisen, sind zum einen der „strukturarme ackerbaulich geprägte Landschaftsteil“ und zum anderen der „Waldbereich mit Siedlungsstruktur und Weidefläche“. Diese Bereiche sind für das Landschaftsbild von geringer Bedeutung, da sie u.a. durch den auftretenden Verkehrslärm der B 195 beeinträchtigt werden. Eine mittlere Empfindlichkeit weisen die „struktureichen ackerbaulich geprägten Bereiche“ auf. Diese sind weniger stark beeinträchtigt. Es kommt durch vorhandene Grünlandflächen, Feldgehölze und recht naturnahe Gräben zu einer Strukturanreicherung der Landschaft. Die „grünlandgeprägte Niederungslandschaft“ mit ihren Grünländern, Hecken und Kopfweiden sind von hoher Bedeutung für das Landschaftserleben. Dieser Bereich ist von hoher Empfindlichkeit. Durch den Abbau und die Umnutzung der geplanten Abbaufäche wird unmittelbar in das derzeitige

Landschaftsbildgefüge eingegriffen und dieses überformt. Es wird daher die Beeinträchtigungsintensität für das Abbaufeld sowie die nähere Umgebung mit mittel festgelegt. Das ökologische Risiko ist für die betroffene Einheit („strukturarmer ackerbaulich geprägter Landschaftsteil“) sowie für die nordwestlich angrenzende Landschaftseinheit („struktureicher ackerbaulich geprägter Landschaftsteil“) mit mittel einzustufen. Die Landschaftsbildeinheit des „Waldbereiches mit Siedlungsstruktur und Weidefläche“ ist nicht vom Abbau betroffen und es ergibt sich dadurch kein ökologisches Risiko für diese Einheit. Da eine Sichtbeziehung zwischen dem geplanten Abbaufeld und der Landschaftsbildeinheit „grünlandgeprägte Niederungslandschaft“ besteht, ist das ökologische Risiko mit mittel einzustufen. Die landschaftsgerechte Herrichtung der Abbaufäche nach Abbauende, die Anlage eines Landschaftsseen sowie die Einbindung in die umliegenden Landschaftsstrukturen bereichern das Landschaftsbild. Langfristig gesehen wirkt der entstandene Landschaftssee als Strukturbereicherung für den gesamten Raum. Daher ist kein anlagebedingtes ökologisches Risiko für das Schutzgut Landschaft herauszustellen. Die Wirkungen sind als positiv zu werten im Hinblick des Schutzguts Landschaft.

Schutzgut Mensch

Beim Schutzgut Mensch wird im Rahmen der UVS auf die Erholungs- und Freiraumfunktion des Untersuchungsraumes eingegangen. Der Untersuchungsraum wird im LRP (MULR 2002) vollständig berücksichtigt, da er unmittelbar am Biosphärenreservat angrenzt. Es ist für den Untersuchungsraum keine besondere Funktion hinsichtlich der Erholungsnutzung und Freiraum ausgewiesen oder erkennbar. Erholungssuchende (Spaziergänger, Radfahrer) nutzen die land- und forstwirtschaftlichen Wege im Gebiet. Der Untersuchungsraum muss aufgrund der Vorbelastungen durch die Bundesstraßen B 189 und B 195 und ein angrenzendes Gewerbegebiet in Bereiche, als mittel bzw. als hoch empfindlich eingestuft werden. Der gesamte südwestliche Raum des Untersuchungsgebietes ist von hoher Bedeutung hinsichtlich der Erholungseignung und ist gegenüber Eingriffen hoch empfindlich. Der restliche Untersuchungsraum kann als mittel stark empfindlich eingestuft werden. Gründe dafür liegen in den Beeinträchtigungen durch die überörtlichen Verkehrswege (Lärm, Abgase) und des weniger struktureichen Raums. Es können durch das Vorhandensein kleinerer Siedlungsbereiche im Untersuchungsraum geringfügige Beeinträchtigungen durch Lärm für den Menschen auftreten. Doch abbaubedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind für die Eingriffsfläche nur als gering herauszustellen. Die bereits eingeschränkte Erholungsfunktion in dem Bereich könnte durch Lärm, sowie evtl. auftretende Stäube weiter herabgesetzt werden. Es kann von einer geringen Beeinträchtigungsintensität auf die Siedlungsbereiche ausgegangen werden. Somit lässt sich ein geringes ökologisches Risiko ableiten. Bei der Offenlandschaft der süd- und südwestlichen Bereiche wird ebenfalls von einer Beeinträchtigung ausgegangen, da die Erholungsfunktion bzw. Erlebbarkeit der Landschaft durch die Abbaumaßnahme verringert werden. Es lässt sich für diese Bereiche bei einem hohen Erholungswert ein mittleres ökologisches Risiko ableiten. Für die übrigen Bereiche, die durch den Wald bzw. die Baumreihen einen Puffer erhalten, kann kein ökologisches Risiko festgestellt werden. Die anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch und der Erholungseignung sind im Allgemeinen mit keinem ökologischen Risiko verbunden.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Hinblick des Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter wurde festgestellt, dass zur Zeit keine besonderen Kultur- bzw. Sachgüter im Untersuchungsraum bekannt sind. Die Auswirkungen auf die Kultur- und Sachgüter im direkten Bereich der Abbaufäche sind mit gering einzustufen. Treten bei den Abbauarbeiten Bodenfunde auf, ist sofort die zuständige Untere Denkmalpflegebehörde hinzuzuziehen, so dass ein ökologisches abbaubedingtes Risiko ebenfalls ausgeschlossen werden kann. Ein anlagebedingtes ökologisches Risiko ist ebenfalls für die Kultur- und sonstigen Sachgüter nicht zu erwarten.

Nachdem die einzelnen Schutzgüter beschrieben und im Hinblick auf ihr ökologisches Risiko bewertet wurden, wird auf die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen sowie Ersatzmaßnahmen eingegangen. Der Eingriff soll auf ein Minimum reduziert werden, d.h. es wird von der Ackerfläche nur so viel in Anspruch genommen, wie unbedingt nötig ist, um das Bodenmaterial, das zum Bau der A 14 im Bereich Wittenberge erforderlich ist, zu gewinnen. Andere Flächen können auf diese Weise verschont werden. Bei Betrieb der Abbaustätte sind sonstige Beeinträchtigungen weitestgehend zu vermeiden.

- Der abgetragene Oberboden wird bis zur abschließenden Verwendung zunächst auf dem Abbaugelände sachgerecht zwischengelagert. Die Bestimmungen der DIN 18300 und 18915 sind zu beachten.
- Des Weiteren ist das Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeit von Kiebitz und Feldlerche (Brutzeitraum: Mitte März bis Ende Mai) durchzuführen, um eine direkte Tötung des streng geschützten Kiebitzes und der gefährdeten Feldlerche auszuschließen. Falls innerhalb dieses Zeitraumes doch mit dem Abschieben begonnen werden muss, hat ein Fachkundiger die Fläche unmittelbar vor Maßnahmenbeginn zu begutachten und kann diese freigeben, wenn Brutvorkommen der genannten Arten ausgeschlossen werden können.
- Der sachgemäße Umgang mit Betriebseinrichtungen, Geräten und Maschinen sowie Betriebsstoffen wird sichergestellt. Da die Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers besteht, ist eine regelmäßige Kontrolle des gesamten Betriebes unumgänglich. Es ist darauf zu achten, dass sich Beeinträchtigungen nur auf den Bereich der Abbaufäche beschränken. Das Betreten oder Befahren umliegender Flächen ist zu unterlassen. Die Beschäftigten des Betriebes sind auf Gefährdungen und Beeinträchtigungen hinzuweisen.
- Bei Unfällen sind sofort Maßnahmen zur Eindämmung der Auswirkungen zu ergreifen und die zuständigen Behörden und Stellen unverzüglich zu benachrichtigen.
- Durch geeignete Maßnahmen ist dafür zu sorgen, dass keine Unbefugten Zutritt zur Abbaustätte bekommen.
- Beim Fund von Altablagerungen bzw. bei Angrabung von Altablagerungen ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu unterrichten.
- Nach Beendigung des Abbaubetriebes sind alle Betriebseinrichtungen, Geräte und Maschinen zu entfernen. Mögliche Verunreinigungen sind zu beseitigen. Verdichtete Bereiche des Bodens sind aufzulockern. Weitere Maßnahmen, besonders zur Anlage des Landschaftssees und der Gehölzstrukturen sind dem Rekultivierungsplan zu entnehmen.

- Bei Auftreten etwaiger Bodenfunde (Kultur- und sonstiger Sachgüter) wird sofort die zuständige Untere Denkmalpflegebehörde hinzugezogen.

Durch den Abbau kommt es zum Verlust bzw. zu Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter. Diese sind zu kompensieren, dabei gilt, der Ausgleich ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG dem Ersatz vorzuziehen. Beeinträchtigungen gelten als ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind. Der Ausgleich muss dabei in einem engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den betroffenen Funktionen des Naturhaushalts stehen. Neben den grundsätzlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die Beeinträchtigungen auf die betroffenen Schutzgüter auszugleichen. Als Ausgleichsmaßnahme können u.a. die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen herangezogen werden.

- Naturnahe Gestaltung des Landschaftssees mit Flachwasserzonen
- Neuanlage von Feldgehölzen auf trockenwarmen, sandigen Standorten (Verwallung)
- Initialpflanzung mit Weiden an den Uferbereichen
- Neuanlage einer Hecke bzw. einer Sichtschutzpflanzung auf einer Verwallung
- Umwandlung von Acker in Extensivgrünland
- Ersatzpflanzung Einzelbäume

Es ist festzuhalten, dass jedes Vorhaben, welches Natur- und Kulturgüter verbraucht und überplant, grundsätzlich als nicht umweltverträglich zu bezeichnen ist. Da der Mensch als Teil der Natur bzw. als Nutzer von Naturraumpotenzialen im stetigen Konflikt zwischen Verbrauch und Erhalt seiner natürlichen Lebensgrundlage steht, sind Vorhaben, die die Lebensgrundlage des Menschen langfristig sichern, als relativ umweltverträglich zu bezeichnen. Diese relative Verträglichkeit gilt nur dann, wenn die anderen Schutzgüter in ausreichender Weise berücksichtigt werden. Bodenabbauten sind mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Es ist hervorzuheben, dass es erhebliche und nachhaltige abbaubedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser gibt. Außerdem sind innerhalb des Schutzgutes Tiere, die Offenlandarten Kiebitz und Feldlerche stark betroffen. Diese Auswirkungen des Vorhabens werden durch vorgehaltene Ausgleichsmaßnahmen und durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung nach Abbauende ausreichend kompensiert. Die aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen helfen die Ausführung der Maßnahmenplanung zu sichern. Unter Beachtung der vorangegangenen Beschreibungen und bei Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und dem Ausgleich, ist die Vorhabensplanung als umweltverträglich zu bewerten.